

Schulvertrag

Altenpflegehilfeausbildung



MainInstitut

Anton Zeiser

staatlich anerkannte Altenpflegeschule

Bahnstrasse 14

65205 Wiesbaden

Fon: +49 (0) 6 11 - 60 92 76 - 0

Fax: +49 (0) 6 11 - 60 92 76 - 5

www.maininstitut.de

vischen

MainInstitut - staatlich anerkannte Altenpflegeschule -, Inhaber: Herr Anton Zeiser,
Bahnstraße 14, 65205 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 609 276 0, Fax: 0611 / 609 276,
www.maininstitut.de,

- **Altenpflegeschule** -

und

Frau / Herrn _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

- **Schüler/-in** -

wird (bei Minderjährigen mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters / der gesetzlichen
Vertreterin)

Frau / Herrn _____
wohnhaft in _____
(PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer)

folgender Schulvertrag geschlossen:

§ 1 Beginn

Nach Vorlage des Ausbildungsvertrages vom _____ zwischen dem / der Schüler/-in
mit der Ausbildungsstelle

und bestehendem Kooperationsvertrag zwischen der Altenpflegeschule und der
ausbildenden Einrichtung erfolgt auf der Grundlage des Hessisches Gesetz über die
Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes in der jeweils
gültigen Fassung und den weiteren Gesetzen und Verordnungen nach § 2 dieses Vertrages
die Aufnahme in einjährigen Bildungsgang

„Altenpflegehilfe“

an der Altenpflegeschule ab _____ nach Maßgabe dieses Vertrages.
Schulbeginn ist der _____.

§ 2 Rechtlichen Grundlagen

(1) Dem Vertragsverhältnis liegen zu Grunde und sind von den Parteien zwingend zu beachten:

- **Hessisches Gesetz über die Ausbildung in der Altenpflegehilfe und zur Ausführung des Altenpflegegesetzes (Hessisches Altenpflegegesetz - HAltPflG)** vom 5. Juli 2007
- **Hessische Verordnung zur Altenpflege** vom 6.12.2007, geändert am 14.12.09
- **Altenpflegegesetz des Bundes** vom 25.08.2003, zuletzt geändert durch **Art.16 Pflege-Weiterentwicklungsg** vom 28.5. 2008

Die Gesetze und Verordnungen gelten in der jeweils geltenden Fassung.

- **Hausordnung** der Altenpflegeschule in der aktuellen Fassung

(2) Der/die Schüler/-in bestätigt, dass er Kenntnis von den vorstehenden Vorschriften hat. Weiter bestätigt der/die Schüler/-in, Kenntnis von der Hausordnung der Altenpflegeschule zu haben.

Die vorgenannten Rechtsvorschriften und die Hausordnung der Altenpflegeschule liegen im Sekretariat der Altenpflegeschule zur Einsichtnahme aus.

§ 3 Leistungen der Fachschule

(1) Die Altenpflegeschule trägt die Gesamtverantwortung der Ausbildung entsprechend § 4 Abs. 6 HAltPflG.

(2) Die Altenpflegeschule hat

1. die Ausbildung in der vorgeschriebenen Form auf der Grundlage des Rahmenlehrplans für die Altenpflegehilfe planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. der Schülerin oder dem Schüler kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind, und
3. zu gewährleisten, dass die Möglichkeit zur Durchführung entsprechender Anteile der praktischen Ausbildung in den vorgeschriebenen Einrichtungen und Diensten der Altenhilfe besteht.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler dürfen nur Tätigkeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Schülerin oder des Schülers angemessen sein

- (4) Die Altenpflegeschule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.

§ 4 Verpflichtungen des/der Schülers/Schülerin

Der/die Schüler/in verpflichtet sich,

- die Zielsetzung des Bildungsganges zum/zur staatlich anerkannten Altenpflegerhelfer/-in mit der erforderlichen Leistung anzustreben und die ihm/ihr Ausbildungsverpflichtungen ordnungsgemäß zu erfüllen;
- den ordnungsgemäßen Weisungen der Schulleitung bzw. der Lehrkräfte Folge zu leisten;
- an allen angebotenen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und in der Bildungsmaßnahme seine/ihre Leistungspflichten sorgfältig zu erfüllen. Der/die Schüler/-in verpflichtet sich insbesondere, zum pünktlichen Erscheinen. Der/die Schülerin wird darauf hingewiesen, dass unpünktliches Erscheinen auch eine Kündigung des Schulvertrages rechtfertigen kann;
- sich auf die Bildungsmaßnahmen ausreichend vorzubereiten und den Unterricht ausreichend nachzubereiten (hierbei insbesondere etwaige aufgetragene Heimarbeiten sorgfältig zu erledigen);
- die ihm von der Schule zugänglich gemachten Räume ordnungsgemäß nach dem Unterricht / bzw. nach der Nutzung zu verlassen;
- auch an außerhalb der Schule angebotenen Unterricht (z. B. Ausflüge) teilzunehmen. Der/die Schüler/in trägt dabei etwaige Kosten (z. B. Fahrtkosten, Eintrittsgeld) selbst, soweit diese Kosten nicht unangemessen sind;
- die im Ausbildungsvertrag zwischen Schüler/in und Ausbildungsstelle eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Schule zu erfüllen;
- die für Beschäftigte in den jeweiligen Einrichtungen geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse der Ausbildungsstelle Stillschweigen zu wahren. Dem/der Schüler/in ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Schweigepflicht strafrechtliche Folgen haben kann;
- als Schüler/in die an den Ausbildungsstellen gültigen Vorschriften (z. B. Hausordnung) zu beachten.

§ 5 Dauer des Schulvertrages / Beendigung

- (1) Der Schulvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d. h. zunächst auf zwölf Monate abgeschlossen. Wird das Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Schüler/-in die Ausbildung fort, so verlängert sich diese auf Antrag nach den geltenden Vorschriften, hier bis zu höchstens einem Jahr, § 5 Abs. 2 HAItPflG.
- (2) Die Ausbildung besteht aus 700 Stunden theoretischem und praktischem Unterricht sowie mindestens 900 Stunden praktischer Ausbildung.
- (3) Der Schulvertrag endet unabhängig von § 5 Abs. 1 dieses Vertrages,
- mit dem Erreichen des angestrebten Bildungsabschlusses;

- mit der Feststellung, dass das Ausbildungsziel (staatlich anerkannter Abschluss zum/zur Altenpflegerhelfer / Altenpflegerhelferin) nicht weiter erreicht werden kann;
 - mit der Feststellung des Leiters der Altenpflegeschule, dass die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Altenpflegeschule nach den geltenden Bestimmungen nicht vorlagen.
 - wenn der/die Schüler/in sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus der sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des/der Altenpflegers/Altenpflegerin ergibt;
- (4) Das Recht der Parteien zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt durch die Regelungen des § 5 Abs. 1 dieses Vertrages unberührt.

§ 6 Probezeit

Die Parteien vereinbaren - unabhängig von einer Probezeit im Ausbildungsvertrag - eine Probezeit auf dieses Vertragsverhältnis von drei Monaten ab Ausbildungsbeginn.

§ 7 Kündigung des Schulvertrages durch den/die Schüler/in

- (1) Der/die Schüler/in kann innerhalb der Probezeit den Schulvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Nach der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis nur gekündigt werden:
1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund,
 2. ordentlich mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 dieses Vertrages unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der Schüler/in länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Die in dem Ausbildungsvertrag zwischen Schüler/in und Ausbildungsstelle vereinbarten Kündigungsbedingungen gelten unabhängig von diesem Vertrag. Mit der Kündigung des Ausbildungsvertrages erlischt auch das Recht zum weiteren Schulbesuch, soweit nicht ein Anschlussvertrag mit einer Ausbildungsstelle besteht, die mit der Altenpflegeschule in Kooperation steht bzw. mit der die Altenpflegeschule beabsichtigt, in Kooperation zu treten.

§ 8 Kündigung des Schulvertrages durch die Altenpflegeschule

- (1) Die Altenpflegeschule kann innerhalb der Probezeit den Schulvertrag jederzeit kündigen.
- (2) Nach der Probezeit kann das vorliegende Vertragsverhältnis gekündigt werden, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt jedenfalls vor, wenn es der Altenpflegeschule unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Parteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- (3) Ein wichtiger Grund ist zu vermuten, wenn der/die Schüler/in nachhaltig gegen ihre Verpflichtungen - insbesondere der nach § 4 dieses Vertrages - verstößt oder wenn der/die Schüler/in sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus der sich die

Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs des/der Altenpflegers/Altenpflegerin ergibt. Eine schwerwiegende Zuwiderhandlung des/der Schülers / Schülerin kann auch bereits bei einmaligem Vorkommen eine Kündigung rechtfertigen.

- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 8 Abs. 2 dieses Vertrages unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (5) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem Kündigungsberechtigtem der Altenpflegeschule länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 9 Erhebung von Kostenbeiträgen

Für den Besuch der Altenpflegeschule wird kein Schulgeld erhoben.

§ 10 Behandlung von Versäumnissen

- (1) §5 HAItPFIG findet entsprechende Anwendung. Versäumnisse sowohl bei der Ausbildungsstelle und in der Altenpflegeschule aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft aus anderen von dem/der Schüler/in zu vertretenden Gründen werden nach folgender Maßgabe als Ausbildungszeit gewertet:

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. ein tarifvertraglicher Urlaub oder Urlaub bis zu sechs Wochen jährlich, falls kein Tarifvertrag besteht,
 2. Unterbrechungen durch Krankheit oder aus anderen von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen, bei Ausbildung in Teilzeitform bis zur Gesamtdauer von acht Wochen,
 3. Unterbrechungen durch Schwangerschaft der Schülerin für die Dauer der Beschäftigungsverbote nach den §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748).
- (2) Soweit eine besondere Härte vorliegt, werden über Abs. 1 hinausgehende Fehlzeiten auf Antrag angerechnet, sofern zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel dennoch erreicht wird.
 - (3) Dem/der Schüler /Schülerin ist bekannt, dass eine Überschreitung der nach § 10 dieses Vertrages möglichen Fehlzeiten im Betrieb und/oder der Altenpflegeschule eine Beendigung des Schulvertrages nach § 5 dieses Vertrages bewirken bzw. eine Kündigung der Altenpflegeschule nach § 8 dieses Vertrages rechtfertigen bzw. eine Verlängerung der Ausbildung unter Beteiligung der Ausbildungsstelle erforderlich machen könnte.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (1) Der/die Schüler/in ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Dem/der Schüler/in ist bekannt, dass es - insbesondere bei außerunterrichtlichen oder freiwilligen Veranstaltungen - gleichwohl im Rahmen eines Unfalls zu Versicherungslücken kommen kann, für deren Absicherung der/die Schüler/in selbst Sorge zu tragen hat (ggfs. Abschluss einer privaten Unfallversicherung).
- (2) Die Haftung der Altenpflegeschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit in diesem Absatz nichts anderes geregelt ist. Eine Haftung der Altenpflegeschule ist insoweit ausgeschlossen, soweit nicht Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Altenpflegeschule oder vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung deren gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Altenpflegeschule beruhen.

Die Haftung der Altenpflegeschule erstreckt sich nicht auf beschädigte entwendete oder verloren gegangene Sachen (z. B. Schmuck, Fahrräder, Kraftfahrzeuge), soweit nicht die Altenpflegeschule (bzw. deren gesetzlicher Vertreter, bzw. deren Erfüllungsgehilfe) die Beschädigung, die Entwendung oder den Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Der/die Schüler/in haftet für Schäden am Schuleigentum, die dieser schuldhaft herbeigeführt hat. Dem/der Schüler/in wird dringend empfohlen, eine Haftpflichtversicherung zur Versicherung des vorgenannten Risikos abzuschließen.

§ 12 Datenschutz

Der/die Schülerin erklärt sich damit einverstanden, dass seine/ihre persönlichen Daten zur die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung und zur Erlangung des Ausbildungsziels gespeichert, verwertet und weiter gereicht werden können. Die Altenpflegeschule verpflichtet sich im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zur ordnungsgemäßen Wahrung der Daten. Die Daten des Schülers / der Schülerin werden nicht an Unbefugte weiter gereicht.

§ 13 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Eine Änderung dieser Klausel ist auch nur schriftlich wirksam.
- (2) Sollte eine Regelung oder sollten mehrere Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Regelungen bestehen. Eine unwirksame Regelung soll durch eine gesetzlich zulässige Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entspricht, ersetzt werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift
Klaus Schwarz
Leiter der Altenpflegeschule
(i.V. Jutta Hübscher)

Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in
(bei Minderjährigen)

Unterschrift
Anton Zeiser
Geschäftsführer